



Geschäftsordnung der Jugendvertreterversammlung der Adventjugend Sachsen-Anhalt

Die in dieser Ordnung gebrauchten Personenbegriffe gelten immer für beide Geschlechter.

§ 1 Rechtsform

1. Die Adventjugend Sachsen besitzt keine eigene Rechtsform, sondern ist der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen-Anhalt, K.d.ö.R.
2. Die Adventjugend Sachsen-Anhalt wird im folgenden Verband genannt.
3. Die Jugendvertreterversammlung (JVV) ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 2 Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der Adventjugend

1. Der Verband arbeitet mit den Landesverbänden Sachsen, Thüringen, Berlin und Brandenburg eng zusammen.
2. Daraus ergeben sich die gemeinsam durchgeführten Versammlungen. Wahlen erfolgen in den Landesverbänden getrennt.
3. Beschlüsse, die alle Landesverbände betreffen, sind nur bei Zustimmung aller Landesverbände gültig.

§ 3 Durchführung der JVV

1. Öffentlichkeit

Die JVV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur Personen gemäß § 10 der Jugendordnung (JO) teil. Über weitere Anwesende entscheidet die JVV. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

2. Anwesenheit

Die Mitglieder der JVV haben vor Teilnahme an der JVV in einer vorbereiteten Liste namentlich durch Unterschrift ihre Anwesenheit zu bestätigen. In dieser Liste werden ebenfalls die Post- und Email-Anschriften sowie der gewünschte Protokollversand dokumentiert.

3. Versammlungsleiter

Die Landesjugendleitung (LJL) benennt einen Versammlungsleiter.

4. Protokoll

- 4.1. Die LJL benennt einen Protokollführer. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichen Punkten festhalten, mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge bzw. der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- 4.2. Inhalt bzw. Anlagen des Protokolls sind die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 4.3. Das Protokoll muss spätestens 6 Wochen nach der Versammlung jedem gewählten Gruppenleiter und Leiter auf Gebietsebene sowie den Mitgliedern der LJL zugestellt werden.
- 4.4. Das Protokoll gilt 12 Wochen nach der JVV als bestätigt, wenn nicht mindestens zwei an der entsprechenden JVV beteiligte Stimmberechtigte schriftlich widersprechen. Bei Widersprüchen ist das Protokoll in der nächsten JVV zu ändern und/oder zu bestätigen.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1. Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- 5.2. Sind bis 2 Wochen vor der JVV, bei einer außerordentlichen JVV bis 1 Woche, mindestens 50 % der Stimmberechtigten entschuldigt, so ist die JVV zu verschieben und dies umgehend (d. h. in zweckmäßiger Weise telefonisch bzw. bei Email mit Rückmeldefunktion) durch die LJL den Stimmberechtigten mitzuteilen.
- 5.3. Ist vor Beginn einer JVV offensichtlich, dass auf Grund höherer Gewalt (Unwetter, Streik oder dgl.) viele Stimmberechtigte nicht erscheinen können, so ist die JVV zu verschieben.
- 5.4. Die JVV ist nicht mehr beschlussfähig, wenn sich im Verlauf der Versammlung die Anzahl der Stimmberechtigten um mindestens 50% (gegenüber der Anfangszählung) verringert und ein Stimmberechtigter die Beschlussunfähigkeit feststellen lässt.

6. Tagesordnung

- 6.1. Die LJL erstellt eine Tagesordnung. Punkte für die Tagesordnung sollten mindestens 8 Wochen vor dem Termin der JVV bei der LJL schriftlich eingereicht werden.

- 6.2. Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der Versammlungsleiter zu Beginn der JVV beschließen.

7. Bericht

Die LJL hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Arbeitsbericht ist nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Stimmberechtigten der JVV zu versenden oder spätestens den anwesenden Stimmberechtigten auszuhändigen.

8. Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- 8.1. Antrags- und Rederecht haben die Mitglieder der JVV. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter anderen Anwesenden das Wort erteilen.
- 8.2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der Versammlungsleiter davon abweichen. Der Landesjugendleiter kann jederzeit das Wort erhalten.

9. Beschlussfassung

- 9.1. Der Versammlungsleiter stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
- 9.2. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die JVV über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- 9.3. Auf Antrag kann die JVV beschließen, dass über einzelne Teile des Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- 9.4. Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit muss eine weitere Abstimmung erfolgen. Ergibt diese erneut Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Zwischen den Abstimmungen erfolgt keine neue Debatte. Soweit in der JO abweichende Mehrheitserfordernisse geregelt sind, gelten diese.
- 9.5. Die Beschlussfassung erfolgt offen.
- 9.6. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- 9.7. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses von jedem Stimmberechtigten eine Wiederholung verlangt werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 9.8. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Versammlungsleiter fest. Dazu kann er Helfer für die Auszählung bestimmen.

10. Anträge zur Geschäftsordnung

- 10.1. Anträge zur Geschäftsordnung sind vom Versammlungsleiter bevorzugt zu behandeln, gegebenenfalls auch entgegen der Rednerliste.
- 10.2. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung nur einer Gegenrede über diesen Antrag abzustimmen.
- 10.3. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Schließung der Rednerliste

- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Versammlung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

10.4. Anträge auf Schluss der Debatte, Schließung der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

11. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen.

12. Wahlen

- 12.1. Alle im Folgenden erläuterten Schritte werden im Falle einer gemeinsamen JVV in nach Ländern getrennten Versammlungen durchgeführt.
- 12.2. Zur Durchführung von Wahlen beruft die JVV ein Wahlgremium von drei Personen. Vorschläge dazu können von jedem Stimmberechtigten gemacht werden. Das Wahlgremium bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
- 12.3. Der Wahlleiter stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der JVV fest. Danach werden die Wahlvorschläge gesammelt und notiert.
- 12.4. Der Wahlleiter hat die Möglichkeit, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Arbeitsumfang für eine ehrenamtliche Mitarbeit in der LJL zu erläutern. Außerdem kann er auch Fragen zur Rolle der LJL beantworten. Dabei ist es sinnvoll, auch die bisherigen Mitglieder der LJL um eine Stellungnahme zu bitten.
- 12.5. Nach Beendigung dieser Aussprache fragt der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen nacheinander, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Die Namen derjenigen, die eine Kandidatur ablehnen, werden von der Wahlliste gestrichen.
- 12.6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
- 12.7. Der Wahlleiter hat die passive Wahlberechtigung der Kandidaten zu prüfen.
- 12.8. Gewählt wird mittels dreier geheimer Wahlgänge in folgender Reihenfolge, so dass im vorausgegangen Wahlgang nicht gewählte Kandidaten „nachrücken“ können:
1. Landesjugendleiter
 2. zwei Stellvertreter
 3. ggf. Beisitzer
- 12.9. Je zu besetzendes Amt hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Je Kandidat kann jeder Stimmberechtigten nur eine Stimme abgeben.
- 12.10. Nach jedem Wahlgang werden alle abgegebenen gültigen Stimmen mittels eines Striches hinter dem jeweiligen Namen auf der Wahlliste notiert. Somit stehen die zur Mitarbeit in der LJL zur Verfügung stehenden Kandidaten und das Stimmenverhältnis fest.
- 12.11. Der Wahlleiter verliest nun die Namen der Reihe nach gemäß ihrer Stimmenanzahl beginnend mit den meisten Stimmen und erfragt die Annahme der Wahl. Eine Bestätigung oder Ablehnung wird auf der Wahlliste sofort durch Ankreuzen bzw. Durchstreichen gegengezeichnet, solange bis die Ämter besetzt sind, sofern ausreichend Kandidaten zur Verfügung standen.
- 12.12. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl erfolgen.
- 12.13. Danach erbittet der Wahlleiter eine offene Bestätigung der Wahl und der endgültig gewählten Personen für die LJL im Block durch Handzeichen.

12.14. Der Wahlleiter gibt das offizielle Wahlergebnis bekannt.

12.15. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu erstellen, das vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12.16. Die neue LJJL konstituiert sich im Anschluss an die Wahl.

§ 4 Vetorecht der Landesebene

Entscheidungen der Gruppen- und Gebietsebene können von der LJJL oder der JVV annulliert werden, wenn sie der JO widersprechen und / oder dem Ansehen des Verbandes schaden.
Resultierendes ist mit der jeweiligen Leitungsebene zu besprechen.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen der fristgerechten Einladung beigelegt haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die JVV am 01.11.2009 in Kraft.